

Pétanque Club Herzogenbuchsee



Statuten

Einleitung

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit dieser Statuten wird die männliche Form gewählt, wobei auch immer die weibliche Form gemeint ist.

Art. 1

Name, Rechtsform, Zweck und Sitz

Unter dem Namen Pétanque Club Herzogenbuchsee besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Zweck des Vereins

Der Club bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Pétanquesports. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3

Sitz des Clubs

Sitz des Clubs ist Herzogenbuchsee.

Art. 4

Club-Beziehungen

Der Pétanque Club Herzogenbuchsee ist Mitglied:

- des Secteur Alémanique de Pétanque (SAP)
- der Fédération Suisse de Pétanque (FSP)

Durch die Mitgliedschaft bei der FSP ist der Club auch in der Fédération Internationale de Pétanque et de Jeu Provençale (FIPJP) vertreten.

Die Statuten und Reglemente der oben erwähnten Organisationen werden anerkannt, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZGB stehen.

Der Club kann auch anderen in- und ausländischen Organisationen beitreten.

Art. 5

Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen, sowie dem Ertrag aus dem Restaurant.

Art. 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Art. 2 genannten Vereinszwecks haben.

Art. 8

Mitgliederkategorien

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Junioren bis zum 18. Altersjahr
- Ehren- und Freimitgliedern

Art. 9

Beitritt

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Hauptversammlung darüber.

Art. 10

Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss aus schwerwiegenden Gründen

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 11

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 12

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung
- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Ehrungen

Die Hauptversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 13

Einberufung

Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand durchgeführt.

Die Einberufung erfolgt überdies, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand die Einberufung verlangt.

Art. 14

Leitung der HV

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Änderungen der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 16

Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Mitgliederanträge

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der Hauptversammlung aufnehmen.

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt werden.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Art. 19

Aufgaben des Vorstands

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern (siehe Art. 10)
- Erlass von Weisungen zur Benützung von Restaurant und Boulodrome
- Korrekte Buchführung des Vereins
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Einzelunterschrift des Präsidenten, für die Finanzen Einzelunterschrift des Kassiers.

Art. 21

Finanzkompetenzen

Vorstand

Fr. 2000.00 pro Ereignis

Art. 22

Mitarbeitende

Der Vorstand ist für die Einstellung und Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Art. 23

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Hauptversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Revisoren.

Art. 24

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so entscheidet die Hauptversammlung über deren Verwendung.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Diese Statuten wurden von der Hauptversammlung am 18. Januar 2019 in Thörigen genehmigt.

Im Namen des Pétanque Clubs Herzogenbuchsee

Der Präsident:

Ueli Graf

Der Sekretär:

Walter Trottmann